

Satzung des „Fördervereins Hintere Insel“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Förderverein Hintere Insel e.V. mit Sitz in 88131 Lindau, Dreierstr. 3 verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer Tätigkeit:

1. die Förderung von Maßnahmen, welche der Gestaltung der Hinteren Insel zum Nutzen der Lindauer Bürger dienen.
2. Schaffung und Erhalt von Wohn-, Lebens- und Erholungsraum im Bereich der Hinteren Insel.
3. Förderung der Interessen der Bürger im Zusammenhang mit Behörden, Institutionen und Privatpersonen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl des Vorstandes
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Die Festsetzung des Jahresbeiträge
7. Die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden; sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in der örtlichen Tagespresse erscheinen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenerführers
4. Wahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen stets anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden sowie einem/einer SchriftführerIn und einem/einer SchatzmeisterIn (KassiererIn). Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind die 3 Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die drei Vorsitzenden anwesend sind.

Die Haftung des Vereins für ein eventuelles Verschulden seines Vorstandes wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt. Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§8 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit sowohl für aktive und passive Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen

1. an das Familienzentrum **minimaxi** e.V.
2. an die hiesige Kreisgruppe des Bund Naturschutz
3. an den Club Vaudeville

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 15.03.1983 errichtet, am 07.10.1999 und am 20.11.2002 geändert - und am 23.02.2017 in die jetzige Form geändert.

Lindau, den

Unterschriften: